
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



29. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 02.12.2022

Nummer 39

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 05/2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Festlegung von Maßnahmen bei Geflügelausstellungen und der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe vom 02. Dezember 2022 3-6
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 23.11.2022 7
- I. Änderung der Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald 8-9
- Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit 10-30
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 30.11.2022 31

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)

- Wirtschaftsplan 2023 des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) 32

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

**Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 05/2022 des Landkreises
Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Festlegung
von Maßnahmen bei Geflügelausstellungen und der Abgabe
von Geflügel im Reisegewerbe**

Auf Grundlage der Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429¹ i. V. m. § 14a der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV)² und § 4 Abs. 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)³ i. V. m. § 7 Abs. 5 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

A. Maßregeln für Geflügelveranstaltungen

Veranstaltungen mit Geflügel (Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Veranstaltungen ähnlicher Art) sind mindestens vier Wochen vor Beginn beim Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft in schriftlicher Form anzuzeigen.

Veranstaltungen mit Geflügel sind nur in geschlossenen Räumen durchzuführen.

Hühnergeflügel (Hühner, Puten, Fasane etc.) ist längstens 48 Stunden vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersuchen zu lassen.

Enten und Gänse sind längstens sieben Tage vor der Veranstaltung mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen.

B. Maßregeln für die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe

Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel außer Tauben) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe

- a. klinisch tierärztlich oder
- b. im Fall von Enten und Gänsen virologisch

mit negativem Ergebnis auf hoch- oder niedrigpathogenes Influenzavirus untersucht worden sind.

Im Fall von Enten und Gänsen soll die Stichprobe mindestens 60 Tiere des Bestandes betragen. Bei weniger als 60 Tieren sind alle Enten und Gänse untersuchen zu lassen. Die Untersuchung soll mittels kombinierte Rachen- und Kloakentupfer erfolgen.

Die tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)⁵.

D. Inkrafttreten und Befristung

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 03. Dezember 2022 in Kraft. Sie gilt zeitlich befristet bis zum 01. Mai 2023.

Begründung: **Sachverhalt:**

Seit Oktober 2021 wurden in Deutschland bereits über 1.600 Fälle von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest), verursacht durch den Subtyp H5N1, nachgewiesen. Insbesondere in Norddeutschland kam das Geflügelpestgeschehen auch über die Sommermonate, im Gegensatz zu den Vorjahren, nicht zum Erliegen.

Seit Oktober 2022 nimmt die Anzahl der Geflügelpestausbrüche bei Hausgeflügel wieder deutlich zu. In Deutschland sind dabei zunehmend mehr Bundesländer betroffen als in den Vormonaten. Die Ausbrüche bei Hausgeflügel betrafen im Monat November 2022 die Bundesländer Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Nach der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes vom 08. November 2022 wird das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel für ganz Deutschland als *hoch* eingestuft. Weiter besteht nach Angaben des FLI auch ein *hohes Eintragsrisiko* durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen als Sekundärausbrüche. So kam es nach Beendigung einer Geflügelausstellung in Demmin (Mecklenburg-Vorpommern) im November 2022 zum Ausbruch des HPAIV bei verschiedenen Geflügelhaltern, die an der Ausstellung teilgenommen hatten oder als Kontaktbetrieb in Zusammenhang damit standen. Nach aktuellen Meldungen hat sich die Zahl der mit der Ausstellung in Zusammenhang stehenden Ausbrüche von Geflügelpest bereits auf 24 Fälle erhöht.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 29. November 2022 wurden die Landkreise daher angewiesen, die vorgenannten Maßnahmen mittels Tierseuchenallgemeinverfügungen anzuordnen.

Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)⁶ für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Geflügelpest sind insbesondere durch die VO (EU) 2016/429 und national durch das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), die Geflügelpest-Verordnung und die Viehverkehrsverordnung geregelt.

Die Anordnungen unter A. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung haben ihre Rechtsgrundlage in den § 24 Abs. 3 TierGesG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ViehVerkV. Nach diesen Vorschriften besteht eine Anzeigepflicht der Veranstalter bei Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art vier Wochen im Vorfeld der Veranstaltung bei der Veterinärbehörde. Gemäß § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die Behörde die Veranstaltung beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Anordnungen unter B. haben ihre Rechtsgrundlage in § 14a der GefPestSchV, wonach die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt werden kann.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet. Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden insbesondere die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Geflügelhaltungen und des Reisegewerbes, Überwachungsmöglichkeiten der Behörde sowie Risikobewertungen berücksichtigt.

Ein Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände hätte so gravierende wirtschaftliche Folgen, dass den Geflügelhaltern zuzumuten ist, die mit den Maßregeln verbundenen Einschränkungen bei der Haltung ihres Geflügels hinzunehmen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel ebenso berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen sind nicht geeignet und waren daher nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung wurde im öffentlichen Interesse angeordnet, um für den Fall eines Erregereintrages mit HPAIV eine schnellstmögliche Bekämpfung der Geflügelpest zu ermöglichen, die Ausbreitung der hochansteckenden Tierseuche zu verhindern sowie dieser entgegenzuwirken. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss daher hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Hinweise

Kontaktdaten der Veterinärbehörde

- Telefonische Erreichbarkeit: 03546 20-1613
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
- Erreichbarkeit per E-Mail: veterinaeramt@dahme-spreewald.de
- Erreichbarkeit per Fax: 03546 20-1663
- Außerhalb der üblichen Geschäftszeit und an Wochenenden für unaufschiebbare dringende Fälle telefonisch unter 03546 20-1582 von 07:00 bis 22:00 Uhr (Rufbereitschaftsdienst amtliche Tierärzte) oder unter 0355 6320 (Leitstelle Lausitz)

Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig i. S. d. § 64 der GeflügelpestSchV i. V. m § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenallgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlagen:

- 1) **VERORDNUNG (EU) 2016/429** des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- 2) **GeflügelpestSchV** - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der aktuellen Fassung
- 3) **ViehVerkV** - Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- 4) **VwGO** - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 5) **TierGesG** - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 6) **AGTierGesG** - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth
Amtstierärztin

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.11.2022 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses -

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2022 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://ris.dahme-spreewald.de/> Einsicht genommen werden.

Wirkungsziele der Jugend(sozial)arbeit, Vorlage 2022/094

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Wirkungsziele der Jugend(sozial)arbeit.

Planungsregionen der Jugend(sozial)arbeit, Vorlage 2022/095

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Planungsregionen der Jugend(sozial)arbeit.

Förderung von Investitionen für das Jahr 2022 gemäß Förderbereich 5 der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit, Vorlage 2022/111

Der Jugendhilfeausschuss beschließt entsprechend der Anlage 1 die Bewilligung von Zuwendungen für Investitionen in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. in Tätigkeitsfeldern der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Jahr 2022 gemäß Förderbereich 5 der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit.

Neufassung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit, Vorlage 2022/093

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit.

Neufassung der Anlage 2 der Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2022/110

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der Anlage 2 der Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald.

Sitzungsplan der Fachausschüsse für das Jahr 2023, Vorlage 2022/097-1

Der Ausschuss beschließt:

Der Sitzungsplan für den Fachausschuss für das Jahr 2023 wird als Arbeitsgrundlage bestätigt.

Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald

I. Änderungen

Anlage 2 der Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald wird wie folgt neugefasst:

Anlage 2 Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald

Stufe 1				
Betreuungsumfang		päd. Aufwand	Sachaufwand	Tagespflegesatz
		Förderleistung	inkl. Verpflegung	gesamt
Bis 6 Stunden	80%	350,00 €	225,00 €	575,00 €
Bis 7 Stunden	90%	380,00 €	246,00 €	626,00 €
Bis 8 Stunden	100%	409,00 €	246,00 €	655,00 €
Bis 9 Stunden	110%	438,00 €	246,00 €	684,00 €
Bis 10 Stunden	120%	467,00 €	246,00 €	713,00 €
Stufe 2				
Betreuungsumfang		päd. Aufwand	Sachaufwand	Tagespflegesatz
		Förderleistung	inkl. Verpflegung	gesamt
Bis 6 Stunden	80%	367,00 €	225,00 €	592,00 €
Bis 7 Stunden	90%	399,00 €	246,00 €	645,00 €
Bis 8 Stunden	100%	430,00 €	246,00 €	676,00 €
Bis 9 Stunden	110%	461,00 €	246,00 €	707,00 €
Bis 10 Stunden	120%	491,00 €	246,00 €	737,00 €
Stufe 3				
Betreuungsumfang		päd. Aufwand	Sachaufwand	Tagespflegesatz
		Förderleistung	inkl. Verpflegung	gesamt
Bis 6 Stunden	80%	397,00 €	225,00 €	622,00 €
Bis 7 Stunden	90%	432,00 €	246,00 €	678,00 €
Bis 8 Stunden	100%	467,00 €	246,00 €	713,00 €
Bis 9 Stunden	110%	501,00 €	246,00 €	747,00 €
Bis 10 Stunden	120%	534,00 €	246,00 €	780,00 €
Stufe 4				
Betreuungsumfang		päd. Aufwand	Sachaufwand	Tagespflegesatz
		Förderleistung	inkl. Verpflegung	gesamt
Bis 6 Stunden	80%	412,00 €	225,00 €	637,00 €
Bis 7 Stunden	90%	448,00 €	246,00 €	694,00 €
Bis 8 Stunden	100%	484,00 €	246,00 €	730,00 €
Bis 9 Stunden	110%	519,00 €	246,00 €	765,00 €
Bis 10 Stunden	120%	554,00 €	246,00 €	800,00 €

II. Inkrafttreten

Die Neufassung der Anlage 2 der Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 30.11.2022



Loge

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Neufassung der Anlage 2 Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald* für den Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 30.11.2022



Loge

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit

Gemäß § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 23.11.2022 folgende Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit beschlossen.

1. Grundsätze

1.1 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert die Jugend(sozial)arbeit auf der Grundlage des SGB VIII. Maßgeblich sind die Grundsätze der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald, die Qualitätsstandards der Jugendarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald, die Wirkungsziele der Jugend(sozial)arbeit im Landkreis Dahme-Spreewald sowie der in der aktuellen Jugendhilfeplanung beschlossene Bedarf.

1.2 Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen von freien und kommunalen Trägern, Jugendgruppen/-initiativen und Jugendverbänden für Angebote in der Jugend(sozial)arbeit gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII in Anspruch genommen werden.

Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Es werden keine Maßnahmen gefördert, deren Inhalte ausschließlich bzw. überwiegend parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Charakter haben.

Schulische Maßnahmen sind nicht förderfähig. Ausgenommen davon sind sozialpädagogische Angebote von Fachkräften der Jugend(sozial)arbeit.

1.3 Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder, Jugendliche und junge Menschen wenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben. Werden Förderanträge von Jugendgruppen oder –initiativen (vgl. § 11 Abs. 2 SGB VIII) gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, ist die Zustimmung der örtlich zuständigen Kommunalverwaltung erforderlich.

1.4 Der/Die Antragstellende hat die gesetzlichen Bestimmungen des § 72a SGB VIII und des § 30a Bundeszentralregistergesetz zu beachten.

1.5 In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung und die Einreichung des Verwendungsnachweises entscheiden. Der Ausnahmetatbestand ist schriftlich zu begründen. Für das Jahr 2023 wird der Antragsschluss abweichend von den geregelten Fristen in den Förderbereichen 4, 5, 6, 7 und 8 auf den 31.12.2022 festgelegt.

1.6 Ein Rechtsanspruch der/des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei unvollständigen Anträgen und zweifacher Beibringungsaufforderung, den Antrag in Gänze abzulehnen.

- 1.7 Die Anerkennung von Honoraren für Jugend(sozial)arbeit und außerschulische Jugendbildung wird wie folgt pro Zeitstunde (60 Minuten) gewährt:
- 1.7.1 Für Honorarkräfte ohne spezielle Ausbildung bis zu 35 Euro.
- 1.7.2 Für Honorarkräfte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (Facharbeiter) oder gleichwertigen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten bis zu 44 Euro.
- 1.7.3 Für Honorarkräfte mit abgeschlossenem Bachelor-Studium oder gleichwertigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen bis zu 59 Euro.
- 1.7.4 Für Honorarkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (Master, Diplom) oder gleichwertigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen bis zu 76 Euro.
- 1.8 Aufwandsentschädigungen in angemessenem Rahmen sind förderfähig.
- 1.9 Die Anerkennung von Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage des geltenden Bundesreisekostengesetzes.
- 1.10 Bei Bedarf sind je nach Verfügbarkeit Gegenstände, die mit Fördermitteln des Landkreises Dahme-Spreewald angeschafft wurden, anderen Trägern für Projekte der Jugend(sozial)arbeit zur Verfügung zu stellen.
- 1.11 In begründeten Einzelfällen können bei Maßnahmen mit herausragendem Interesse für den Landkreis Dahme-Spreewald abweichend von den Förderbereichen höhere Zuwendungen bewilligt und weitere Ausgaben anerkannt werden.

2. Förderbereiche

Förderbereich 1	Gruppenfahrten, Gedenkstättenfahrten
Förderbereich 2	Projekte, Internationale Jugendprojekte
Förderbereich 3	Jugendgruppenleiterschulungen (Juleica)
Förderbereich 4	Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen
Förderbereich 5	Investitionen
Förderbereich 6	Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugend(sozial)arbeit
Förderbereich 7	Finanzielle Ausstattung von hauptamtlich beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugend(sozial)arbeit
Förderbereich 8	Kreisjugendring Dahme-Spreewald e. V.
Förderbereich 9	Förderung der 48-Stunden-Aktion des Landkreises Dahme-Spreewald

3. Verfahrensregeln

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

Die Anträge sind zu richten an den

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald).

Der Antragsschluss ist in den Förderbereichen geregelt.

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Ausnahmen werden in den einzelnen Förderbereichen geregelt. Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Über alle Anträge außer nach Förderbereich 5 entscheidet die Landrätin/ der Landrat als Bewilligungsbehörde. Die Entscheidung über Anträge nach Förderbereich 5 erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dahme-Spreewald.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form von Zuschuss/Zuweisung gewährt.

Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).

Für die Einreichung der Verwendungsnachweise gelten die Fristen in den Förderbereichen. Abweichend von § 50 SGB X wird auf die Geltendmachung von Zinsen verzichtet.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit vom 30.09.2020 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 30.11.2022



Loge

Förderbereich 1 Gruppenfahrten, Gedenkstättenfahrten

1a Gruppenfahrten

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Gruppenfahrten, die mit Übernachtung im In- oder Ausland stattfinden und überwiegend Freizeit- und Erholungscharakter tragen. Es werden nur Maßnahmen außerhalb der Schulzeit gefördert, d. h. die Angebote finden z. B. in den Ferien oder am Wochenende statt.

2. Voraussetzungen

Gruppen mit weniger als insgesamt 7 Teilnehmenden werden nicht gefördert. Für 7 bis 14 förderfähige Teilnehmende sind 2 Betreuende zuschussfähig, für 15 bis 21 Teilnehmende sind drei Betreuende (usw.) zuschussfähig.

Die Maßnahme muss mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen) dauern. Es werden höchstens 15 Tage (14 Übernachtungen) pro Maßnahme gefördert. Förderfähig sind Teilnehmende im Alter von 6 bis 21 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung von 15,00 Euro je Tag und Teilnehmende/n und von 20,00 Euro je Tag und zuschussfähige/n Betreuende/n.

4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und „Spezialformular 1a“ zu stellen. Als Anlage ist das Programm der Maßnahme beizufügen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnahmeliste“ einzureichen.

1b Gedenkstättenfahrten

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Gedenkstättenfahrten als Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bzw. zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur. Durch dieses außerschulische Bildungsangebot soll das Interesse an politischer Beteiligung gestärkt und die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte weiterentwickelt werden.

Gedenkstättenfahrten im schulischen Kontext sind nicht förderfähig.

2. Voraussetzungen

Gruppen mit weniger als insgesamt 6 Teilnehmenden werden nicht gefördert. Für 6 bis 12 Teilnehmende sind zwei Betreuende, für 13 bis 18 Teilnehmende sind drei Betreuende (usw.) zuschussfähig.

Die Gruppenstärke beträgt max. 35 Jugendliche.

Die Gedenkstättenfahrt dauert mindestens 4 Tage (3 Übernachtungen) und höchstens 6 Tage (5 Übernachtungen). Förderfähig sind Teilnehmende im Alter von 13 bis 27 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben.

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, die Zielgruppe, das Ziel, die methodische Umsetzung und den zeitlichen Ablauf gibt. Die Programmpunkte sollten überwiegend am Ort der Gedenkstätte stattfinden bzw. einen inhaltlichen Bezug zum Gedenkstättenprogramm haben. Eine gründliche Vor- und Nachbereitung mit den Teilnehmenden der Gedenkstättenfahrt ist im Programm zu berücksichtigen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung von 50,00 Euro je Tag und Teilnehmende/n bzw. zuschussfähige/n Betreuende/n.

4. Verfahren

Antragsschluss ist 2 Monate vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und „Spezialformular 1b“ zu stellen. Als Anlage ist das Programm der Maßnahme beizufügen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnahmeliste“ einzureichen.

Förderbereich 2

Projekte, Internationale Jugendprojekte

2a Projekte

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Projekte, die das Verständnis für Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens bei Kindern und Jugendlichen wecken und festigen. Entscheidend sind die Gestaltung des Projektes und sein Ansatz, Hilfe bei der Werteorientierung zu geben und vielfältige Interessen zu unterstützen.

Die im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossenen Wirkungsziele der Jugend(sozial)arbeit bilden die Grundlage für die Ausgestaltung der Projekte, die sich an den tatsächlichen Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen orientieren sollen. Es ist zu beachten, dass Formen der Beteiligung junger Menschen umgesetzt werden. Für alle Kinder und Jugendlichen im Landkreis Dahme-Spreewald soll die Chance bestehen, Angebote der Jugend(sozial)arbeit zu nutzen. Geschlechtergerechte Ansätze sind zu berücksichtigen.

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, die Zielgruppe, das Ziel des Projektes, die methodische Umsetzung und den zeitlichen Ablauf gibt. In der Beschreibung ist weiterhin darzustellen, wie die Beteiligung von jungen Menschen in der Vor- und Nachbereitung bzw. bei der Durchführung des Projektes erfolgt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung wird begrenzt, durch einen Höchstbetrag von 1.000,00 Euro je Projekt. Für Kooperationsprojekte und Projektfahrten mit sozialpädagogischer Ausrichtung, Präventionsprojekte im Jugendschutz oder Streetwork-Projekte kann der Höchstbetrag überschritten werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrt- und Transportkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei Projekten mit Übernachtung
- Verpflegungskosten
- Honorare und Aufwandsentschädigungen in Höhe von max. 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- Eintrittsgelder
- Projektbezogene Versicherungen
- Projektbezogene Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Prospekte, Beschilderung, Webseite, Textilien mit Aufdruck - ausgenommen Kleidung für Mitarbeitende)
- Projektbezogene Gebühren (z. B. Miet- und Ausleihgebühren, GEMA-Gebühren)
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer

4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 2a“ zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Honorare sind in einem Honorarvertrag zu vereinbaren. Der/Die Antragstellende ist für die Prüfung und Ausreichung des Honorars unter Beachtung der Grundsätze Punkt 1.7 verantwortlich.

Für Kooperationsprojekte sind Kooperationsverträge abzuschließen. Die Aufgaben der jeweiligen Kooperationspartner sind klar darzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.

Bei mehrtägigen Projektfahrten ist das Formblatt „Teilnahmeliste“ beizufügen.

2b Internationale Jugendprojekte

1. Zuwendungsgegenstand

Intensiver Austausch bei internationalen Jugendbegegnungen sowie Erfahrungen im Rahmen von Projekten im Ausland tragen dazu bei, die Entwicklung internationaler und interkultureller Verständigung zu fördern. Internationale Jugendprojekte sollen helfen, Vorurteile abzubauen sowie die eigene Persönlichkeit zu entwickeln. Neben den persönlichkeitsbildenden Aspekten gewinnt die Erlangung internationaler Kompetenz für jeden einzelnen Jugendlichen an Bedeutung. Internationale Erfahrungen sollen unterstützen, die persönliche Lebenssituation und die eigene Herkunft zu reflektieren.

Maßnahmen im Rahmen von Partnerschaften zwischen Schulen werden nicht gefördert.

Gefördert werden vorrangig internationale Jugendprojekte im In- und Ausland, die im Rahmen von EU-Programmen, aus Bundes- und Landesmitteln, von Jugendwerken oder anderen Geldgebenden eine Co-Finanzierung erhalten.

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, die Zielgruppe, das Ziel des Projektes und den zeitlichen Ablauf gibt.

Der/ Die Antragstellende führt die internationalen Jugendprojekte möglichst in Kooperation durch.

Bei internationalen Jugendprojekten im Inland werden ebenfalls die Kosten für die Teilnehmenden und die Betreuenden der ausländischen Partnergruppe gefördert.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung wird begrenzt durch einen Höchstbetrag von 4.000,00 Euro je Projekt.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrt- und Transportkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten
- Eintrittsgelder
- Honorare und Aufwandsentschädigungen in Höhe von max. 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- Projektbezogene Versicherungen
- Projektbezogene Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Prospekte, Beschilderung, Webseite, Textilien mit Aufdruck - ausgenommen Kleidung für Mitarbeitende)
- Projektbezogene Gebühren (z. B. Miet- und Ausleihgebühren)
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer

4. Verfahren

Antragsschluss ist 2 Monate vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 2b“ zu stellen.

Honorare sind in einem Honorarvertrag zu vereinbaren. Der/Die Antragstellende ist für die Prüfung und Ausreichung des Honorars unter Beachtung der Grundsätze Punkt 1.7 verantwortlich.

Für Kooperationsprojekte sind Kooperationsverträge abzuschließen. Die Aufgaben der jeweiligen Kooperationspartner sind klar darzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnahmeliste“ einzureichen.

Förderbereich 3 Jugendgruppenleiterschulungen (Juleica)

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung geeigneter Ehrenamtlicher in der Kinder- und Jugendarbeit durch besondere Schulungsmaßnahmen. Ziel ist der Erwerb und Erhalt der Jugendleiter/in-Card (Juleica).

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf und die methodische Umsetzung gibt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 250,00 Euro pro Teilnehmende/n.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrt- und Transportkosten
- Unterkunft und Verpflegung
- Honorare und Aufwandsentschädigungen
- Projektbezogene Gebühren (z. B. Miet- und Ausleihgebühren)
- Projektbezogene Materialkosten bis zu 300,00 Euro ohne Umsatzsteuer

4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 3“ zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnahmeliste“ einzureichen.

Honorare sind in einem Honorarvertrag zu vereinbaren. Der/Die Antragstellende ist für die Prüfung und Ausreichung des Honorars unter Beachtung der Grundsätze Punkt 1.7 verantwortlich.

Förderbereich 4 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen im Landkreis Dahme-Spreewald.

2. Voraussetzungen

Für die Einrichtung muss eine Konzeption vorliegen. Die Einrichtung verfügt über Personal mit sozialpädagogischer oder vergleichbarer Ausbildung bzw. langjähriger Erfahrung in der Jugend(sozial)arbeit. Das Personal ist mindestens 20 Wochenstunden in den Tätigkeitsfeldern der Jugend(sozial)arbeit für die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung hauptamtlich tätig.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung wird begrenzt durch den Höchstbetrag von 20.000,00 Euro pro Jahr und Einrichtung.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Miete, Grundsteuer, Pacht
- Wasser, Abwasser
- Heizung, Heizmaterial
- Strom
- Telefon, Fax, Internet
- Öffentliche Abgaben (Müll- und Fäkalienentsorgung, Straßenreinigung, Rundfunkbeitrag, GEMA)
- Winterdienst
- Schornsteinfegergebühren
- Wartung von technischen Anlagen, Feuerlöschern
- Instandsetzung, Reparatur und Objektpflege (werterhaltende Maßnahmen, keine investiven bzw. wertsteigernden Maßnahmen)
- Objektschutz
- Einrichtungsbezogene Versicherungen
- Reinigungs- und Entsorgungskosten

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 30. September für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 4“ zu stellen.

Bei Erstantrag sind einzureichen:

- Eigentumsnachweise bzw. Pacht-, Nutzungs-, Betreiber- oder Mietverträge
- Konzeption der Einrichtung
- Qualifizierungsnachweis des Personals
- detaillierte Untersetzung der Ausgaben

Diesbezügliche Veränderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, die wiederkehrend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des Folgejahres auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.

Förderbereich 5 Investitionen

5a Förderung des unbeweglichen Sachanlagevermögens (Neu-, Um-, Erweiterungsbau)

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird unbewegliches Sachanlagevermögen im Tätigkeitsfeld Offene Treffpunktarbeit. Diese Förderung bezieht sich auf den Neu-, Um-, Erweiterungsbau von hauptamtlich geführten Jugendfreizeiteinrichtungen.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 100.000,00 Euro.

5b Förderung von beweglichem Sachanlagevermögen

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von beweglichem Sachanlagevermögen für die Arbeit in den Tätigkeitsfeldern:

- Offene Treffpunktarbeit
- Offene Angebote,
- Beratung junger Menschen,
- Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit,
- Aufsuchende Arbeit,
- Fachberatung und Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement

Es kann nur bewegliches Sachanlagevermögen gefördert werden, dessen Einzelbeschaffungswert mehr als 300,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt und selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Daneben kann eine Förderung erfolgen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der Gesamtbetrag über 300,00 € ohne Umsatzsteuer liegt.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 4.000,00 Euro.

5c Förderung von Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens (Wertsteigerung)

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens, die wertsteigernd und nicht Instandsetzung bzw. reine Werterhaltung sind.

Das betrifft die Tätigkeitsfelder:

- Offene Treffpunktarbeit und
- Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement.

Diese Förderung bezieht sich auf bestehende hauptamtlich geführte Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie ehrenamtlich geführte Jugendclubs.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 4.000,00 Euro.

3. Zweckbindung (gilt für 5a bis 5c)

Jede geförderte Investitionsmaßnahme ist mindestens während der Zweckbindungsdauer entsprechend zu nutzen (zeitliche Bindung). Für den Förderbereich 5a und c gilt eine Zweckbindungsdauer von 10 Jahren. Für den Förderbereich 5b gilt eine Zweckbindungsdauer von 5 Jahren, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt wird.

Der Zuwendungsgeber kann entsprechend Wertausgleich verlangen, wenn eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.

Nach Ablauf der Frist kann der/die Zuwendungsempfangende darüber frei verfügen.

4. Verfahren (gilt für 5a bis 5c)

Antragsschluss ist der 31. Dezember für das folgende Kalenderjahr. Werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft, ist eine erneute Antragstellung bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres möglich. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 5“ zu stellen. Bei Förderung des unbeweglichen Sachanlagevermögens (Veränderungen am Objekt oder Neubau) muss die Antragstellung durch den/die Eigentümer/in erfolgen.

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Investition
- Gegebenenfalls Kurzvorstellung der Einrichtung (z. B. Angabe von Zielgruppe, Nutzerzahlen)
- Kostenschätzung auf der Grundlage einer Markterkundung von kommunalen Trägern
- Drei Kostenvoranschläge vergleichbarer Produkte von freien Trägern

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des Folgejahres auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.

Förderbereich 6

Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugend(sozial)arbeit

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugend(sozial)arbeit auf der Grundlage der geltenden Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald.

2. Voraussetzungen

Die sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiten in den Tätigkeitsfeldern Offene Treffpunktarbeit, Offene Angebote, Beratung junger Menschen, Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit, Aufsuchende Arbeit, Fachberatung und Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement.

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung ist das Konzept der Jugend(sozial)arbeit in der jeweiligen Planungsregion. Weitere Voraussetzung ist eine Vereinbarung zwischen Anstellungsträger, Kommune und Bewilligungsbehörde in Form des Planungs- und Berichtsbogens. Kreisweit/überregional tätige Fachkräfte haben eigenständige Konzepte vorzulegen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Vollfinanzierung für die kreisweit/überregionalen Personalstellen, die auf der Grundlage der geltenden Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald tätig sind. Für die regionalen Stellen erfolgt eine Anteilfinanzierung in Höhe von 85 % der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Zur Verfügung stehende Mittel des Landes Brandenburg sind in o. g. Förderung enthalten.

Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalkosten richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) und den dazugehörigen Bestimmungen.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Entgelt
- Leistungsentgelt
- Steuerfreie Bestandteile des Entgeltes
- Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers
- Vermögenswirksame Leistungen
- Berufsgenossenschaftsbeitrag
- Insolvenzgeldumlage
- Umlagen 1 und 2
- Betriebliche Altersvorsorgebeiträge

Für jede geförderte Personalstelle wird pro Jahr eine Verwaltungskostenpauschale von 10 % der vom Landkreis Dahme-Spreewald geförderten Zuwendung für Personalkosten gezahlt. In der Verwaltungskostenpauschale können folgende Kosten des Verwaltungsbedarfs berücksichtigt werden:

- Kosten der Leitung und Verwaltung des Trägers (Geschäftsleitung, Verwaltungspersonal und Fachanleitung)
- Büromiete und Betriebskosten
- Verwaltungsgemeinkosten (Bürobedarf, Telefon-, Internet- und Portogebühren, Reisekosten, IT-Kosten, Rundfunkbeitrag, Fachliteratur)
- Externe Verwaltungsleistungen (Lohn- und Gehaltsabrechnung)
- Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten
- Verbandsbeiträge
- Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene, Arbeitsmedizinischer Dienst, Brandschutz, Ersthelfer)
- Kosten für querschnittliche Aufgaben (Planung, Steuerung und Kontrolle, Qualitätsmanagement)
- Versicherungen

Kosten, die über die Verwaltungskostenpauschale geltend gemacht werden, dürfen nicht in anderen Förderbereichen abgerechnet werden.

Weiterhin wird eine Zuwendung für Fortbildungsmaßnahmen in Höhe von 300,00 Euro pro Jahr gewährt. Fortbildungsmaßnahmen umfassen Fortbildungen, Weiterbildungen und Supervision. Auf Antrag kann ein erhöhter Betrag für diese Position bewilligt werden, wenn der konkrete Einzelfall dies erfordert.

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 6“ zu stellen.

Einzureichen sind:

- Qualifikationsnachweis des Personals
- Detaillierte Untersetzung der Personalkosten

Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zweckentsprechende Verwendung der Personalkostenförderung sowie der Fortbildungsmittel auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen. Ergänzend dazu ist das Berichtswesen des Personalkostenförderprogrammes des Landes Brandenburg online zu erstellen.

Förderbereich 7

Finanzielle Ausstattung von hauptamtlich beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugend(sozial)arbeit

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Tätigkeitsfeldern Offene Treffpunktarbeit, Offene Angebote, Beratung junger Menschen, Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit, Aufsuchende Arbeit, Fachberatung und Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement.

2. Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Träger, die in den oben genannten Tätigkeitsfeldern Personal mit sozialpädagogischer oder vergleichbarer Ausbildung bzw. langjähriger Erfahrung hauptamtlich beschäftigen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 3.500,00 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle. Die Zuwendung wird entsprechend der tatsächlichen Personalstellenanteile berechnet.

Ein Zusatzbetrag bis zu 700,00 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle wird für Personalstellen gewährt, deren Arbeitsschwerpunkte in den Tätigkeitsfeldern Aufsuchende Arbeit, Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement sowie Offene Angebote liegen. Die Umsetzung erfolgt kreisweit bzw. im ländlichen Raum und ist mit einem erhöhten Fahrtaufwand verbunden.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrt- und Transportkosten
- Fahrzeugleasinggebühren
- Unterkunft
- Verpflegung
- Honorare
- Projektbezogene Kosten (z. B. Miet- und Ausleihkosten, Rundfunkbeitrag, GEMA und Reinigung)
- Eintrittsgelder
- Projektbezogene Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Prospekte, Beschilderung, Webseite, Textilien mit Aufdruck - ausgenommen Kleidung für Mitarbeitende)
- Telefon, Fax, Internet
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer
- Versicherungen
- Beiträge für Netzwerke
- Fachliteratur
- Handgeld bis zu 250,00 Euro pro Jahr für Aufsuchende Arbeit

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 7“ zu stellen.

Für Personalstellen, die nicht in der Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald erfasst sind, ist eine Konzeption einzureichen. Der Nachweis über zusätzliche Personalstellenanteile, die ergänzend zur Jugendhilfeplanung finanziert werden, ist vorzulegen. Die Bewilligung der ergänzenden finanziellen Ausstattung wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Kommune/Träger vorgenommen.

Honorare sind in einem Honorarvertrag zu vereinbaren. Der/Die Antragstellende ist für die Prüfung und Ausreichung des Honorars unter Beachtung der Grundsätze Punkt 1.7 verantwortlich.

Für oben genannte Projekte, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des Folgejahres auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.

Förderbereich 8

Kreisjugendring Dahme-Spreewald e. V.

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Kosten des Kreisjugendringes Dahme-Spreewald e. V. als Arbeitsgemeinschaft von im Landkreis Dahme-Spreewald tätigen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen sowie Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist ein Konzept einzureichen, das die Arbeit des Kreisjugendringes Dahme-Spreewald e. V. beschreibt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung bis zu 5.000,00 Euro pro Jahr.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrtkosten
- Miet- und Ausleihkosten
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Prospekte, Beschilderung, Website, Textilien mit Aufdruck - ausgenommen Kleidung für Mitarbeitende)
- Telefon, Fax, Internet
- Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer
- Teilnehmendenbeiträge
- Tagungskosten
- Fachliteratur
- Beiträge

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 8“ zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind zu untersetzen.

Für oben genannte Kosten des Kreisjugendringes Dahme-Spreewald e. V. wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Anfang des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des Folgejahres auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.

Förderbereich 9

Förderung der 48-Stunden-Aktion des Landkreises Dahme-Spreewald

1. Zuwendungsgegenstand

Die 48-Stunden-Aktion hat zum Ziel, auf das ehrenamtliche Engagement und den Ideenreichtum von Jugendlichen aufmerksam zu machen. Sie bietet den jungen Menschen die Gelegenheit, sich aktiv mit ihren Kompetenzen in die Gestaltung ihres Lebensumfeldes einzubringen.

Jugendgruppen, Jugendclubs oder Jugendinitiativen können sich im Rahmen eines Arbeitseinsatzes von Freitag bis Sonntag oder in den Ferien für ihre Stadt, ihren Ortsteil, ihre Gemeinde oder ihr Gemeindeteil einsetzen. Dabei suchen sich die jungen Teilnehmenden mit Unterstützung ihrer Betreuenden eine lösbare und für sie selbst wichtige Aufgabe und erledigen diese an einem Wochenende. Umfangreiche Bauvorhaben (z. B. Elektroinstallation, Dachsanierung, Trockenbau), die im vorgegebenen Zeitraum nicht umgesetzt werden können, sind nicht förderfähig.

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Beschreibung der Maßnahme einzureichen. In der Beschreibung ist weiterhin darzustellen, wie die Beteiligung von jungen Menschen in der Vor- und Nachbereitung erfolgt. Förderfähig sind Teilnehmende im Alter von 6 bis 27 Jahren, die im Rahmen der 48-Stunden-Aktion bei der Gestaltung ihres Lebensumfeldes mitwirken.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 2.500,00 Euro pro 48-Stunden-Aktion. Es besteht die Möglichkeit, die Zuwendung bis zu zweimal im Kalenderjahr pro Durchführungsort (Stadt, Ortsteil, Gemeinde, Gemeindeteil) zu beantragen.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Kosten für Verpflegung in Höhe von bis zu 20,00 Euro pro Teilnehmende/n und Aktion
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer
- Miet- und Ausleihgebühren
- Fahrtkosten zur Beschaffung von Material

Die Anschaffung von Werkzeugen und Arbeitsgeräten ist nicht zuwendungsfähig.

4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 9“ zu stellen. Bei objektbezogenen Maßnahmen ist der Antrag durch den Eigentümer zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnahmeliste“ einzureichen. Freie Träger haben zusätzlich eine Belegliste vorzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit* für den Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 30.11.2022



Loge

Sitzung des Kreisausschusses am 30.11.2022 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses -

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2022 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst: In die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://ris.dahme-spreewald.de/> Einsicht genommen werden.

1 Genehmigung einer Dienstreise nach Wolstyn/Polen

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise der Fraktion UBL/FREIE WÄHLER/FWKW vom 10. - 13. November 2022 zur Fraktionsklausur nach Wolstyn/Polen.

2 Genehmigung einer Dienstreise nach Zossen

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Schulze am 22. September 2022 zur Visitations-Kommission des Kirchenkreises Zossen-Fläming nach Zossen.

3 Genehmigung einer Dienstreise nach Lübbenau/Spreewald

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Selbitz am 18. Oktober 2022 nach Lübbenau/Spreewald zu einer Informationsveranstaltung zum Sachstand der Wildnisgebiete.

4 Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen 2022

Der Kreisausschuss beschließt die Preisverleihung zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen 2022 im Landkreis Dahme-Spreewald.

(Die Bekanntgabe der Preisträger erfolgt im Rahmen der Verleihungsveranstaltung.)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON
VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN**
**Wirtschaftsplan 2023
des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des KAEV "Niederlausitz" durch Beschluss vom 29. Nov. 2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsjahr	
	die Erträge	10.815.260 €
	die Aufwendungen	10.741.131 €
	der Jahresgewinn	74.129 €
	der Jahresverlust	€

nachrichtlich:

	Entnahme aus der zweckgebunden Rücklage	0 €
	der Bilanzgewinn	74.129 €

1.2 im Finanzplan

	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.242.986 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 1.380.858 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2 Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €
2.3	die Verbandsumlage (nur bei Zweck- verbänden)	0 €

Nach § 29 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zutragen:

a)	entfällt	€
b)		€
c)		€

Der o.g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz", Frankfurter Str. 45 in 15907 Lübben (Spreewald) zur Einsichtnahme in der Zeit vom 12. Dezember bis 19. Dezember 2022 zu den Geschäftszeiten aus.

Lübben (Spreewald), den 29.11.2022

gez. Ernst Mittermaier
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Gunter Hempel
Verbandsleitung